# Amts blatt für die Gemeinde Kolkwitz

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

17. Jahrgang • Ausgabe: 9/10 Kolkwitz, 25. September 2010

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

# AMTLICHER TEIL

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

# Inhalt dieser Ausgabe

# **Amtlicher Teil**

#### Seite I

 Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 43 /2010 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 31.08.2010 Erlass der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz

#### Seite I - 6

 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz

#### Seite 6

 Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 44 /2010 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 31.08.2010 Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz

#### Seite 6 - 7

 Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz

#### Seite 7

 Beschlüsse der Gemeindevertretung Kolkwitz Sitzung 06 /2010 am 31.08.2010

# Nichtamtlicher Teil

# Seite 8 - 18

• Informationen, Termine, Veranstaltungen

# Seite 12 - 13

Programm zum
 17. Oktoberfest in Kolkwitz

# Seite 18 - 22

Rückblicke

# Seite 24

• Grußwort des Bürgermeisters

# Beschluss Nr. 43 / 2010

der Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde Kolkwitz vom 31.08.2010 Erlass der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz Friedhofssatzung

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBL. I S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 31. August 2010 wie folgt:

 Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz - Friedhofssatzung - tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. 2. Dieser Beschluss ist zusammen mit der Friedhofssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 31.08.2010

#### Zubiks

Vorsitzender der Gemeindevertretung

# Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz - Friedhofssatzung -

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I/08, S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Branden-Bestattungsgesetz-(Brandenburgisches BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBI. 1/03, S. 298, 310) in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2010 (BGBI.I.S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 31.08.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen. Hierzu zählen die Friedhöfe, Leichenhallen und Trauerhallen innerhalb der Gemeinde Kolkwitz.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des öffentlichen Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Kolkwitz.

- (3) Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei Ihrem Tode ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Kolkwitz hatten oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Eine Verbindung zur Gemeinde Kolkwitz muss in jedem Fall nachgewiesen werden.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

# § 2 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können durch Beschluss der Gemeindevertretung aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

# Fortsetzung von Seite 1

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Schließung oder eine Entwidmung ist öffentlich bekannt zu geben. Bei Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt ist oder ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Kolkwitz in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Umbettungstermine werden ein Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 werden von der Gemeinde Kolkwitz kostenfrei nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet.

# II. Ordnungsvorschriften

# § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Kolkwitz kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend, während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagen.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist folgendes nicht gestattet:
  - a) lärmerzeugendes und ungebührliches Verhalten,
  - b) öffentliche Versammlungen und Aufzüge,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren, ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie leichte Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - d) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
  - e) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste und sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu erwerben,
  - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - g) ohne schriftlichen Auftrag von Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
  - h) Druckschriften zu verteilen,
  - Grabstätten, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten
  - j) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - k) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen,
  - Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
  - m) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
  - n) zu rauchen, der Umgang mit Drogen oder alkoholische Getränke.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit diese mit dem Friedhofszweck und dieser Satzung vereinbar sind.

# § 5 Gewerbliche Betätigung

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die ihre fachlichen und betrieblichen Qualifikationen sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Die Zulassung wird unbefristet erteilt und erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Der Zulassungsbescheid ist bei der Ausführung der Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft oder fahrlässig verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten sind werktags von 07:00 18:00 Uhr zulässig. In den Monaten von Oktober bis April sind gewerbliche Arbeiten werktags im Zeitraum von 08:00 16:00 Uhr erlaubt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 - 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

# § 6 Trauerfeierlichkeiten

- (1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (2) Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

# III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

# § 7 Anzeigepflicht und Bestattungen

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des standesamtlichen Bestattungsscheines, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung, anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (3) Die Bestattungen/ Beisetzungen erfolgen von montags bis samstags. An Sonn- und Feiertagen kann nur bei unabweisbarem Grund eine Bestattung genehmigt werden.
- (4) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet bzw. beigesetzt. Im Einzelfall kann die Gesundheitsbehörde die Frist verlängern, soweit hygienische und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzen.

# § 8 Beschaffenheit von Särgen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI- Richtlinien entsprechen. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

# § 9 Grabherstellung

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber für Erd- und Feuerbestattungen wird in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch die Hinterbliebenen selbst organisiert.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

# § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. In den ersten 7 Jahren der Ruhezeit ist eine Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles möglich. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern dies nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der Zustimmung durch den Friedhofsträger. Bei Umbettungen von Leichen ist eine Zustimmung durch die untere Gesundheitsbehörde erforderlich.
- (4) Umbettungen werden auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Der Zeitpunkt der Umbettung ist vom Friedhofsträger zu bestimmen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen sind einem Bestattungsinstitut zu übertragen.
- (6) Der Antragsteller hat die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

# IV. Grabstätten

# § 12 Grabstätten allgemein

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Kolkwitz. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht erst nach Zahlung der Gebühr durch den Erwerber.
- (4) Die Vergabe der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern.
- (6) Der Wohnungswechsel oder der Wechsel des Nutzungsberechtigten ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - Reihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten
  - Urnenreihengrabstätten
  - Urnengemeinschaftsanlage

# § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig in einem Sarg ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einem gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 3 Jahren zu bestatten.

- (3) Die Größe der Grabstätte beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m x 0,60 m, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,20 x 0,90 m.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit einer Reihengrabstätte wird 3 Monate vorher auf der jeweiligen Grabstätte bekannt gegeben.

#### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage zusammen mit dem Erwerber festgelegt wird. Sie können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden in ein-, zwei- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.

Die Größe der Grabstätten beträgt:

Einzelwahlgrab: Länge: 2,20 m Doppelwahlgrab: Länge: 3,00 m Ereite: 3,00 m Jede weitere Stelle verbreitert sich um: Breite: 1,50 m

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Das Nutzungsrecht kann an der gesamten Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Ein Wiedererwerb ohne Nachbeisetzung der Grabstätte ist mehrmalig für eine Nutzungszeit von jeweils 5 Jahren möglich.
- (5) Eine erneute Beisetzung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (9) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(10) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann vor Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht zurückgegeben werden. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

# Fortsetzung von Seite 3

- (11) Ohne Nachbeisetzung kann auf Antrag das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens 1 Jahr vor Ablauf zu stellen. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufes gezahlt wird.
- (12) Stellt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes, einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb, ist er verpflichtet, die Grabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß zu beräumen.

#### § 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in mehrstelligen Grabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung einer Urnenreihengrabstätte ist nur in Folge einer Neubeisetzung möglich.
- (3) In einer mit einem Sarg belegten mehrstelligen Wahlgrabstelle können bis zu 2 Urnen, in einer unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einer belegten Einzelwahlgrabstelle kann 1 Urne beigesetzt werden.
- (4) Für eine Urnenreihengrabstätte ist eine Größe von 0,75 m x 0,75 m vorgesehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit einer Urnenreihengrabstätte wird 3 Monate vorher unter Hinweis auf die jeweilige Grabstätte bekannt gegeben.

# § 16 Urnengemeinschaftsgräber

- (1) In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ausbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaft sind unzulässig.
- (2) Auf einer Urnengemeinschaftsanlage ist das Ablegen von Sträußen, Kränzen und sonstigen Gegenständen sowie das Bepflanzen nicht gestattet. Abs.1 gilt nicht für vorgesehene Stellen.

# V. Gestaltung der Grabstätte

# § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

# VI. Grabmale und Grabeinfassungen

# § 18 Errichtung und Veränderung von Grabmäler

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und dürfen auf Reihen- und Wahlgrabstätten die Höhe von 1,20 m, auf Urnengrabstätten die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- (2) Bei mehrstelligen Wahlgräbern können auf Antrag Abweichungen zu Abs.1 erfolgen.
- (3) Grabeinfassungen müssen sich in Form und Größe in das jeweilige Grabfeld einfügen.
- (4) Jede Grabstätte, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsanlage, ist spätestens 1 Jahr nach der Beisetzung mit einem Grabmal oder einem Grabkreuz zu versehen, welches die Inschrift der/des Verstorbenen enthält. Grundsätzlich sind liegende oder stehende Grabmale zulässig.
- (5) Aus Gründen der Standsicherheit sollte die Errichtung eines Grabmals frühestens 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Nicht dem § 18 entsprechend errichtete Grabmäler sind nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Vorschrift ordnungsgemäß zu errichten. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes behoben, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten befugt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die Gemeinde Kolkwitz ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren.

# § 19 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Abs.1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

#### § 20 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind gänzlich im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist für sein Grabmal verantwortlich.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird.
- (3) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich entsprechend der gültigen Unfallverhütungsvorschriften die Standsicherheit der Grabmale. Ist die Standsicherheit des Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht gegeben, wird darauf durch einen Aufkleber an der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Bei Gefahr in Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Grabstein niederlegen), ohne diesen vorab darüber zu informieren.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Kolkwitz ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren.
  - Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt an Stelle der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes eine achtwöchige öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die Grabstätte oder ein Aufkleber an der Grabstätte.

# § 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Kolkwitz entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit sind die Grabstätten einzuebnen. § 14 Abs. 12 (Wiedererwerb von Wahlgrabstätten) bleibt unberührt. Die Beräumung umfasst die Entfernung der Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich Grabsteinfundamente und jegliche Bepflanzung sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung. Anschließend ist gegebenenfalls eine Bodenauffüllung vorzunehmen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist in jedem Fall vorher die Beräumung schriftlich anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte kann darüber hinaus einen Antrag auf kostenpflichtige Entfernung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung stellen.
- (4) Werden die Grabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so ist die Gemeinde Kolkwitz berechtigt die Grabstelle auf Kosten der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Kolkwitz über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.

# VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

# § 22 Grabgestaltung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

- (3) Die Bepflanzung der Grabstätte darf andere Grabstätten sowie die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfassungen ist bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dabei darf die Hecke in der Breite nicht über die Grenzen der Grabstätte reichen. Bäume und baumartige Sträucher sind bis zu einer Höhe von 1,50 m erlaubt. Satz 1und 2 gilt nicht für Bepflanzungen, die durch die Gemeinde zur Friedhofsgestaltung gepflanzt werden.
- (5) Entspricht die Bepflanzung nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Kommt der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung seiner Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung in einer dem Friedhof angemessenen Weise gärtnerisch hergerichtet sein.

#### § 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Grabpflege nicht nach, ist die Gemeinde Kolkwitz berechtigt, auf Kosten dessen Reihengräber/Urnenreihengräber und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigen und die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen.
  - Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Kolkwitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

# VIII. Friedhofshallen und Trauerfeier

# § 24 Friedhofshallen

- (1) Die Friedhofshallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeiern sowie der Aufbewahrung der Leichen vom Zeitpunkt der Überführung aus den ordentlichen Leichenhallen durch das jeweilige Bestattungsinstitut bis zur Beisetzung auf dem jeweiligen Friedhof. Satz 1 gilt auch für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.
- (2) Die Überführung der Särge und Urnen in die Friedhofshallen seitens der Bestattungsinstitute darf nur am Tage der Beisetzung vorgenommen werden.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Erkrankung gelitten hat oder hygienische Bedenken bestehen.
- (4) Die Trauerfeier kann in der Friedhofshalle oder am Grabe abgehalten werden.
- (5) Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

#### IX. Gebühren

# § 25 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Gemeinde Kolkwitz verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### X. Schlussvorschriften

# § 26 Bereits bestehende Nutzungsrechte

 Aufgrund früherer Friedhofssatzungen entstandene Grabnutzungsrechte gelten zeitlich bis zum Ablauf der eingeräumten Frist weiter.

# § 27 Haftung

(1) Der Gemeinde Kolkwitz obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Sie haftet insbesondere nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes oder durch höhere Gewalt entstehen sowie für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere.

#### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig entgegen:
  - a) § 3 Abs. 1 den Friedhof nach Sonnenuntergang betritt,
  - b) § 4 Abs. 3 a) auf dem Friedhof Lärm erzeugt und/oder sich ungebührlich verhält,
  - s 4 Abs. 3 b) auf dem Friedhof öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
  - d) § 4 Abs. 3 c) den Friedhof und dessen Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt. Ausgenommen hiervon ist das Befahren mit Kinderwagen, Rollstühlen, sowie mit Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und von leichten Fahrzeugen von für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetrieben,
  - e) § 4 Abs. 3 d) auf dem Friedhof Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt,
  - f) § 4 Abs. 3 e) auf dem Friedhof Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste und sonstige Leistungen anbietet oder derartige erwirbt.
  - g) § 4 Abs. 3 f) auf dem Friedhof an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung oder Trauerfeier störende Arbeiten ausführt,
  - h) § 4 Abs. 3 g) auf dem Friedhof ohne schriftlichen Auftrag des nutzungsberechtigten und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt,
  - i) § 4 Abs. 3 h) auf dem Friedhof Druckschriften verteilt,
  - § 4 Abs. 3 i) auf dem Friedhof Grabstätten, Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
  - k) § 4 Abs. 3 j ) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, sowie außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle auf dem Friedhof entsorgt,
  - I) § 4 Abs. 3 k Tiere) auf den Friedhof mitbringt.
  - m) § 4 Abs. 3 l) auf dem Friedhof Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können
  - n) § 4 Abs. 3 m) auf dem Friedhof Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt; ausgenommen hiervon sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
  - § 4 Abs. 3 n) auf dem Friedhof raucht; Drogen konsumiert oder handelt,
  - p) § 5 Abs. 1 einer gewerblichen T\u00e4tigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung nachgeht und gegen die in § 5 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verst\u00f6ßt,
  - q) § 8 Särge, Sargausstattungselement oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  - r) § 11 (3) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Leichen oder Urnen umbettet.
  - s) entgegen § 18 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß errichtet,
  - § 19 dieser Satzung Grabmale nicht vorschriftsmäßig fundamentiert und befestigt,

# Fortsetzung von Seite 5

- § 20 dieser Satzung Grabmale und sonstige Anlagen nicht im verkehrssicheren Zustand unterhält,
- v) § 21 vor Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Kolkwitz, nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit ohne schriftliche Anzeige gegenüber der Gemeinde Kolkwitz, Grabmale entfernt,
- w) § 22 Grabstätten entgegen §19 herrichtet oder nicht instand hält,
- x) § 22 Grabgestaltung und Grabpflege nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen mit einer Geldbu\u00dfe bis 1.000,00 Euro geahndet werden. F\u00fcr das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 29 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 06.12.1994 außer Kraft.

Kolkwitz, den 31.08.2010

Fritz Handrow Bürgermeister Hans-Georg Zubiks Vorsitzender der Gemeindevertretung

# Beschluss Nr. 44 / 2010

# der Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde Kolkwitz vom 31.08.2010 Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz - Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBL. I S. 202,207) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 31. August 2010 wie folgt:

- 1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofsund Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz – Friedhofsgebührensatzung - tritt am 01.Oktober 2010 in Kraft.
- 2. Dieser Beschluss ist zusammen mit der Friedhofsgebührensatzung im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz zu veröffentlichen.

Kolkwitz, den 31.08.2010

**Zubiks** 

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Friedhofsgebührensatzung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

der Gemeinde Kolkwitz

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202,207) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz vom 31.08.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 31.08.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

# § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit im Zusammenhang stehender Amtshandlungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

# § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
  - b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei Gebühren für Nutzungsrechte mit der Erteilung des Nutzungsrechtes. Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 4 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührentarif zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt berechnet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

# § 5 Gebührentarif

Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

# § 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Oktober 2010 in Kraft. Parallel dazu tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Bestattungswesen der amtsfreien Gemeinde Kolkwitz vom 13.11.2001 außer Kraft.

Kolkwitz, den 31.08.2010

Fritz Handrow Bürgermeister Hans-Georg Zubiks Vorsitzender der Gemeindevertretung

# Anlage Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für den Personenkreis gemäß § 1 (3) Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz

Leistung

Gebühr

- 1. Reihengrab
  - a) Reihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 150,00 Euro
  - b) Reihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres 240,00 Euro

Leistung	Gebühr	IV. Nutzung der Friedhofshalle	
<ul> <li>2. Wahlgrab <ul> <li>a) Einzelwahlgrab</li> <li>b) Doppelwahlgrab</li> <li>c) jede weitere Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 4,00 Euro/Jahr</li> </ul> </li> <li>3. Urnengrabstätten</li> </ul>	330,00 Euro 420,00 Euro	Benutzung der Trauerhalle     V. Umbettung einer Leiche	30,00 Euro
	(zusätzlich) 100,00 Euro	Die durch eine Umbettung entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.	
a) Urnenreihengrab b) Urnengemeinschaftsanlage	180,00 Euro 390,00 Euro	VI. Gebühren für Genehmigungen	
II. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes für den Personenkreis gemäß § 1 (4) Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz		Leistung	Gebühr
1. Reihengrab	··· <b>-</b>	1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	14,00 Euro
a) Reihengrab unter 5 Jahren b) Reihengrab über 5 Jahren	300,00 Euro 480,00 Euro	<ol><li>Sonstige Genehmigungen nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde</li></ol>	11,00 Euro
2. Wahlgrab a) Einzelwahlgrab 660,0		VII. Sonstige Gebühren	
b) mehrstelliges Wahlgrab	840,00 Euro	Einebnung von Grabstellen durch den Bauhof	
<ul><li>c) jede weitere Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 8,00 Euro/Jahr</li></ul>	(zusätzlich) 200,00 Euro	a) Einzelgrabstelle:	
<ul><li>3. Urnengrabstätten</li><li>a) Urnenreihengrab</li><li>b) Urnengemeinschaftsanlage</li></ul>	360,00 Euro 780,00 Euro	Einebnung durch Bauhof inklusive Technik Entsorgungskosten Grabstein (inkl. Fundament) Entsorgungskosten Einfassung (inkl. Fundament)	58,00 Euro 9,00 Euro 8,00 Euro
III. Gebühr für den Wiedererwerb (Nutzungsverlängerung)		Entsorgungskosten (Hecken, Koniferen etc.)	3,00 Euro
1. Bei Wahlgräber gelten für den Ersterwerb die festgesetzten Beträge der Ziffer I.2.		Boden auffüllen (inkl. Rasensaat)  b) Doppelgrabstellen:	2,00 Euro
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes, infolge der Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer III.1 erhoben (16,80 Euro, [Personenkreis §1 (4): 33,60 Euro] pro Jahr Nutzungsverlängerung). Für die Jahre werden volle Jahre zugrunde gelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstätte beträgt pro Jahr 9,00 Euro [Personenkreis § 1 (4): 18,00 Euro].		Einebnung durch Bauhof inklusive Technik Entsorgungskosten Grabstein (inkl. Fundament) Entsorgungskosten Einfassung (inkl. Fundament) Entsorgungskosten (Hecken, Koniferen etc.) Boden auffüllen (inkl. Rasensaat) jede weitere Grabstelle	94,00 Euro 9,00 Euro 16,00 Euro 7,00 Euro 4,00 Euro 65,00 Euro
3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist mehrmalig für den Zeitraum von jeweils 5 Jahren möglich. Einzelwahlgrab pro Jahr 13,20 Euro Doppelwahlgrab		c) Urnenreihengrabstätten: Einebnung durch Bauhof inklusive Technik Entsorgungskosten Grabstein (inkl. Fundament) Entsorgungskosten Einfassung (inkl. Fundament) Entsorgungskosten (Hecken, Koniferen etc.)	46,00 Euro 4,50 Euro 3,00 Euro 1,50 Euro
pro Jahr 16,80 Euro (Persor	nenkreis § 1 (4): 33,60 Euro)	Boden auffüllen (inkl. Rasensaat)	1,00 Euro

# Beschlüsse der Gemeindevertretung Kolkwitz Sitzung 06/10 am 31.08.2010

#### Öffentlicher Teil

# Beschluss-Nr. 43/2010

Beschluss zum Erlass der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz – Friedhofssatzung –

#### Beschluss-Nr. 44/2010

Beschluss zum Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz – Friedhofsgebührensatzung –

# Beschluss-Nr. 45/2010

Beschluss über Abwägungs- und Planfeststellungsbeschluss 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Windpark Eichow

#### Beschluss-Nr. 46/2010

Beschluss über den Umzug bzw. den Verbleib der Verwaltung für die Bauphase Rathaus Kolkwitz

# Beschluss-Nr. 47/2010

Beschluss über den Entwurf Außenanlagen Rathaus Kolkwitz

#### Beschluss-Nr. 48/2010

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Maurerarbeiten Heizhaus Gaststätte "Zur Eisenbahn"

# Beschluss-Nr. 49/2010

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Dachdeckerarbeiten Heizhaus Gaststätte "Zur Eisenbahn"

# Beschluss-Nr. 50/2010

Beschluss über die Vergabe von DSL – Planungsleistungen

# Beschluss-Nr. 51/2010

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Dachdichtungsund Klempnerarbeiten der Turnhalle Krieschow

# Beschluss-Nr. 52/2010

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Um- und Ausbauarbeiten der Turnhalle Krieschow

# Beschluss-Nr. 53/2010

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Fassadensanierung der Turnhalle Krieschow

# Beschluss-Nr. 54/2010

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Zimmererarbeiten der Turnhalle Krieschow

#### Beschluss-Nr. 55/2010

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Fußbodenlegerarbeiten der Turnhalle Krieschow

# Nichtöffentlicher Teil

# Beschluss-Nr. 56/2010

Beschluss zum Grundstücksverkauf im Ortsteil Wiesendorf

# Beschluss-Nr. 57/2010

Beschluss zum Antrag der Fraktion DIE LINKE